

Praktikumsleitfaden

zum lehrplanmäßigen Pflichtpraktikum
der höheren Lehranstalt für Landwirtschaft und Ressourcenmanagement

Organisationsform Praktika

Die nachfolgenden Richtlinien zum Pflichtpraktikum richten sich gleichermaßen an weibliche und männliche Schüler und Studierende.

Neben der praxisnahen Lehre soll der Praktikant erste betriebliche Praxiserfahrungen sammeln und Kenntnisse aus der Praxis seines vielleicht späteren Tätigkeitsbereiches erwerben.

Ansprechpersonen der HLA Hohenems

- Direktion +43 5576 73316
- Martina Behmann-Siller (Praxiskoordination)
 - m.behmann-siller@bsbz.at
 - +43 664 9606978
- Klassenvorstand

Die Genannten sind nicht für rechtliche Probleme, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen zuständig, sondern geben Hilfestellung bei Fragen über die Gültigkeit, Anerkennung und der Suche des Praktikumsplatzes.

Praktikumsplatzsuche

Der Erfolg des Betriebspraktikums hängt eng mit der Auswahl des Praktikumsplatzes zusammen.

Jeder/Jede Schüler/in ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen. Die Schule sowie die Praxiskoordinatorin leisten bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz **nach den jeweiligen Möglichkeiten** Hilfestellung.

Hilfreiche Adressen bei der Suche nach einem Praktikumsplatz sind bei der Praxiskoordinatorin in einem Ordner gesammelt und werden in den Klassen zeitgerecht ausgehängt. Betriebe die aktuell auf Praktikantensuche sind, werden laufend auf der PRAKTIKA-Pinwand im Schulhaus aufgehängt.

Bewerbungsunterlagen

Viele Betriebe, insbesondere im Ausland verlangen Bewerbungsunterlagen. Die Bewerbungsunterlagen stellen eine erste ganz wesentliche Hürde im Bewerbungsprozess dar. Deshalb sollten diese bereits sehr gut aufbereitet, sowie pünktlich und auf die zukünftige Anstellung hin korrekt ausgeführt werden.

Für Betriebe im Inland genügen üblicherweise ein kurzes Schreiben oder Telefonat mit den Motiven der Bewerbung, sowie ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Schilderung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation. (z.B. den bereits in der Schule erlernten Fertigkeiten = Führerschein).

Für Auslandspraktikas, insbesondere die über ein Erasmusprojekt laufen, sind ein Motivationsschreiben, EUROPASS-Lebenslauf, Learning-Agreement und Praktikantenvereinbarung zu verfassen. Bitte hierbei auf die Vorgaben der Landjugendhomepage beachten <https://noe.landjugend.at/programm/young-international>.

Praktikum im Ausland

Praktika sind nicht auf das Inland beschränkt, sondern **können** auch im Ausland absolviert werden. Bei Vorliegen der wesentlichen fachlichen, organisatorischen und sprachlichen Voraussetzungen werden **Auslandspraktika befürwortet**. Für bei bietet sich vor allem das lange Praktikum (14 Wochen; nach dem dritten Schuljahr) an. Etwaige finanzielle Unterstützungen über das Erasmus-Plus-Programm können in Anspruch genommen werden.

Die **österreichische Landjugend** veranstaltet jedes Jahr im Herbst an der Schule eine **Informationsveranstaltung** für alle Schüler/innen, die an Auslandspraktika interessiert sind. Weitere Informationen dazu gibt es unter <https://noe.landjugend.at/programm/young-international> oder bei der zuständigen Referentin Frau Lisa Egger unter lisa.egger@landjugend.at.

Bei einem Auslandspraktikum gelten im Regelfall die Bestimmungen des Praxislandes (arbeitsrechtlichen Vorschriften, Versicherung Arbeitserlaubnis, Einreisebestimmungen, Visa). Die Besorgung der dafür notwendigen Unterlagen liegt in der Verantwortung des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten.

Allgemeine Anforderungen an das Praktikum

Das „Pflichtpraktikum“ hat laut Lehrplan folgende Aufgaben:

Die Schülerinnen und Schüler können

- *die im Unterricht der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die Berufspraxis anwenden und vertiefen;*
- *einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben und Bereichen der Fachrichtung gewinnen;*
- *Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umreißen und diese auf die unmittelbare berufliche Situation hin reflektieren;*
- *sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber korrekt und selbstsicher verhalten;*
- *durch die Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Berufs- und Arbeitsleben erwerben.*

Um diese Ziele zu erreichen ist das Pflichtpraktikum gemäß den Vorschriften des für die Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ressourcenmanagement am BSBZ Hohenems gültigen Lehrplanes in folgende Abschnitte gegliedert:

5-jährige Form:	4 Wochen nach dem 2. Jahrgang (kleines Praktikum)
	14 Wochen nach dem 3. Jahrgang (großes Praktikum)
	4 Wochen nach dem 4. Jahrgang (Spezialpraktikum)

Das Pflichtpraktikum ist in einem der Fachrichtung entsprechenden Betrieb ab zu leisten. Eine nicht fach einschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar.

Richtlinien für die Auswahl des Praktikumsbetriebes

KLEINES PRAKTIKUM 4 Wochen nach dem 2. Jahrgang:

- Ist auf einem **landwirtschaftlichen Betrieb** zu absolvieren.
- Der Praxisbetrieb darf **kein Gewerbebetrieb** sein
- Das Einsatzgebiet sollte **mehrere Tätigkeitsbereiche** (Landwirtschaft / Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau / Spezialkulturen / Direktvermarktung / ...) umfassen, um die praktische Aus- und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen (mittels Betriebserhebungsbogen) und muss genehmigt werden.
- Das Praktikum darf **am elterlichen oder verwandtschaftlichen Betrieb absolviert** werden.
- Es ist nicht Voraussetzung, dass die Schüler/innen während dieser 4 Wochen am Betrieb wohnen.
- Das Praktikum hat im Normalfall **durchgehend** an diesem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen sollten die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.

GROßES PRAKTIKUM 14 Wochen nach dem 3. Jahrgang

- Ist auf einem **landwirtschaftlichen Betrieb** zu absolvieren.
- Das Einsatzgebiet sollte **mehrere Tätigkeitsbereiche** (Landwirtschaft / Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau /Spezialkulturen / Direktvermarktung /...) umfassen, um die praktische Aus - und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen (mittels Betriebserhebungsbogen) und muss genehmigt werden.
- Im Hinblick auf die Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ist das Praktikum in fremdsprachigen Ländern zu empfehlen.
- Das Praktikum darf **nicht am elterlichen** (verwandtschaftlichen) **Betrieb oder an einem Betrieb, wo bereits ein Praktikum** absolviert wurde, gemacht werden.
- Das Praktikum **darf nicht im Umfeld des Heimatortes** absolviert werden.
- Es ist nicht Voraussetzung, dass die Schüler/innen während dieser 14 Wochen **am Betrieb wohnen, wird jedoch ausdrücklich empfohlen**
- Das Praktikum hat im Normalfall **durchgehend** an diesem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen sollten die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus - und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.

SPEZIALPRAKTIKUM 4 Wochen nach dem 4. Jahrgang

- Das Einsatzgebiet kann **unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, die der Ausbildungsrichtung der HLA Hohenems** entsprechen (Landwirtschaft / Erneuerbare Energie und Ressourcenmanagement/ Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau /Spezialkulturen / Direktvermarktung / Almwirtschaft / Urlaub am Bauernhof/ Landwirtschaftskammer / Maschinenring/ Tierarztpraxis / Versuchs- und Untersuchungsanstalten /.....) umfassen, um die praktische Aus - und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen.
- Dieses 4-wöchige Praktikum kann der „Berufswahlorientierung“ im **facheinschlägigen Bereich** oder als **Partnerbetrieb** der zu verfassenden **Diplomarbeit** dienen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen, eine **Betriebsbeschreibung** ist abzugeben, die als Grundlage für die Genehmigung dient.
- Im Hinblick auf die Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ist das Praktikum in fremdsprachigen Ländern zu empfehlen.
- Das Praktikum darf nicht am elterlichen Betrieb oder an einem Betrieb, wo bereits ein Praktikum absolviert wurde, gemacht werden.
- Das Praktikum **darf nicht im gewerblichen Bereich** (Ausnahme Partnerbetrieb Diplomarbeit) absolviert werden.
- Es ist nicht Voraussetzung, dass die Schüler/innen während dieser 4 Wochen am Betrieb wohnen.
- Das Praktikum hat im Normalfall durchgehend an einem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen müssen die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus - und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.

Auf Grund nicht **vorhersehbarer Ereignisse** (Unfall, Krankheit, ...) kann die **Direktion** auf der Basis eines schriftlichen Ansuchens einzelne Abweichungen von den Richtlinien für das Praktikum genehmigen. Das Ansuchen sollte auch dem Praxiskoordinator zur Begutachtung vorgelegt werden.

Termine

- **Zweite Schulwoche:** Allgemeine Information zum Praktikum in der Klasse von der Praxiskoordinatorin
- **Oktober:** Allgemeine Information zu den Auslandspraktikum und Erasmus+ Förderprogramm von der Landjugend
- Die Schüler/innen haben die Aufgabe sich rechtzeitig (**vor den Osterferien**) einen geeigneten **Praxisbetrieb** zu suchen.
- Die **schriftliche Praxiszusage** sowie der **Betriebserhebungsbogen** wird **nach den Osterferien** bei der Praxiskoordinatorin abgegeben
- **ACHTUNG SEHR WICHTIG!!!** Alle Schüler/innen die das Praktikum im Ausland machen und die Erasmus+ Förderung beanspruchen möchten, müssen ihren Betrieb schon vor den Weihnachtsferien finden und sämtliche Unterlagen bis Mitte Jänner auf die Plattform der Landjugend geladen haben. Verspätete Abgaben können in der Fördermittelausschüttung nicht mehr berücksichtigt werden!
- Alle Informationen, Formulare Praxiszusage, Formular Betriebserhebungsbogen, Praktikumsvereinbarung, Vorlage Praxistagebuch, Praxisadressen und Dokumente zu Erasmus+ sind auf dem **TEAMSOrdner Fremdpraxis** der einzelnen Klasse einzusehen sowie bei der Praxiskoordinatorin zu erhalten.
- **Kommt es während des Praktikums zu Abänderungen** (Praxiszeit, Praxisbetrieb) bzw. einer Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder eines Arbeitsunfalls von mehr als drei Tagen, so ist dies der **Schule umgehend mitzuteilen**.
- **Das Praxistagebuch** ist in der **zweiten Schulwoche** nach den Sommerferien **abzugeben**.
- Unabhängig davon ist es möglich, dass Lehrkräfte zusätzliche Anforderungen stellen, die auch in den Unterricht einfließen können. In der Form der Nachbereitung entsprechend auszuwerten sind. Diese zusätzlichen Leistungen sind aber nicht Bestandteil des Praktikumsberichtes.

Praktikumsvereinbarung

Das **Pflichtpraktikum** im Rahmen der Schulausbildung ist in der Regel ein **Arbeitsverhältnis**, kann aber auch ein **Ausbildungsverhältnis** sein. Das hängt davon ab, ob die **Merkmale** eines Arbeitsverhältnisses (wie Eingliederung in den Arbeitsprozess, Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht) überwiegend erfüllt sind oder nicht. Bei einem Arbeitsverhältnis hat man mehr Rechte, zum Beispiel auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Es wird seitens der Schule den Praktikanten/innen empfohlen mit dem zukünftigen Arbeitgeber eine „Praktikantenvereinbarung“ bzw. einen „Arbeitsvertrag“ abzuschließen.

Die standardisierten Praktikumsvereinbarungen werden zur Verfügung gestellt. Dieser Standardvertrag ist nur ein Muster und eine Hilfestellung. Auf welcher Vertragsgrundlage das Arbeitsverhältnis tatsächlich begründet wird, ist **nicht** Angelegenheit der Schule.

Achtung!!! Die Schule ist **nicht berechtigt** in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzugreifen - weder bei Abschluss des Arbeitsvertrages noch bei eventuellen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren. Die Schule prüft einzig und allein die vom Lehrplan vorgegebenen Inhalte des absolvierten Praktikums. Bei Streitigkeiten sind die Arbeitnehmervertretungen, d.h. Landarbeiterkammer oder ev. Gewerkschaft zuständig! Die Schule kann daher auch keine Informationen rechtlicher Natur geben.

Abschluss des Praktikums und Praktikumsbericht

Das Praktikum gilt als ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn das vollständige **Praxistagebuch in Form eines Berichts sowie die Bestätigung des Praxisbetriebes** vom Praxiskoordinator bestätigt und übernommen wurde. Die Vorlage des Praxistagebuches wird den Schüler/innen von der Praxiskoordinatorin zur Verfügung gestellt.

Achtung !!! Ohne ordentlich abgeschlossene Pflichtpraktika ist keine Reife- und Diplomprüfung möglich.

Versicherungsrechtliche Information

Der Schüler/die Schülerin ist vom Praktikumsbetrieb gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der ÖGK als landwirtschaftlicher Dienstnehmer befristet anzumelden. Pflichtpraktikanten der privaten höheren Lehranstalt für Landwirtschaft des BSBZ Hohenems sind laut Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer Vorarlbergs als Praktikanten anzumelden. In den österreichischen Bundesländern sowie im Ausland gelten die Bestimmungen des jeweiligen Landes. Die Praxisbetriebe haben sich um eine korrekte Anmeldung sowie Einhaltung der Kollektivverträge zu kümmern.

Wichtige, wissenswerte Punkte sind:

1. **Anmeldung:** Jedes Beschäftigungsverhältnis muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse Vorarlberg (ÖGK) vor Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber angemeldet werden.
2. Der landwirtschaftliche Praktikant ist Kammermitglied bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag** (KV) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Dieser wird jedes Jahr angepasst und auf der Homepage www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg veröffentlicht. Im KV sind die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Genaueres kann man dem Gesetz entnehmen.
3. Entlohnung laut KV für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs Anhang III. Praktikantenentschädigung von höheren Lehranstalten 685,92€ pro Monat.
4. Bei Verköstigung und Wohnen am Betrieb muss der **Sachbezug** von **€ 156,96€** mitberücksichtigt werden. Somit kann noch eine monatliche **Praktikantenentschädigung von € 528,96** bezahlt werden.
5. Von den Bruttobeträgen werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Für Praktikanten (ausgenommen von Fachschulen) auf Alpen beträgt die Praktikantenentschädigung € 911,28 zuzüglich 10 % Schmutzzulage und 15 % Erschwerniszulage.
6. Die Unterkunft wird nicht als Sachbezug angerechnet, sofern es sich nur um eine einfache arbeitsplatznahe (keine Hausgemeinschaft!) Unterkunft (z.B. Schlafstelle, Burschenzimmer) handelt.
7. Arbeitgeber/-innen müssen für jeden/jede Arbeitnehmer/in Beginn und Ende der **Arbeitszeit** aufzeichnen. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls aufzuzeichnen. Soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen, sollten diese vom Arbeitgeber unterschrieben werden.
8. Der **Jahreslohnzettel** ist bei schriftlicher Erstellung bis Ende Jänner, bei Erstellung über ELDA bis Ende Februar des Folgejahres an die ÖGK und das Finanzamt zu übermitteln.
9. **Beendigung des Dienstverhältnisses:** innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Abmeldung bei der ÖGK zu erfolgen.
10. Wir empfehlen dringend die **Lohnverrechnung** an ein Steuerbüro oder Lohnverrechnungsbüro zu übergeben, da das Thema sehr komplex ist, wenn man nicht laufend damit zu tun hat.

Kranken- und Unfallversicherung:

Liegt der Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 € für 2025), dann ist der Praktikant/die Praktikantin mit den Eltern mitversichert. Unterkunft und Verpflegung sind Sachleistungen und werden als Lohnbestandteil bewertet.

Liegt der Gehalt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, ist der Praktikant/die Praktikantin über den Betrieb unfall-, kranken- und pensionsversichert.

Über die gesetzliche Unfallversicherung ist der Praktikant/die Praktikantin auf dem Weg zur Arbeit und in der Arbeit unfallversichert. Es besteht jedoch keine Versicherung für die Freizeit. Es ist keine Rückholung und / oder Heimtransport enthalten und es werden geringe Beträge für Unfallkosten, Invalidität oder Unfalltod ausbezahlt. Daher raten wir dringend zu einer privaten Unfallversicherung.

Für detaillierte Informationen zur gesetzlichen Versicherung kontaktieren Sie bitte Ihre Versicherung!

Versicherungen im Ausland:

Die Landjugend Österreich bietet die Möglichkeit eine Unfall- und Krankenversicherung für das Praktikum im jeweiligen Land abzuschließen. Nähere Informationen unter: <https://landjugend.at/praktikum/versicherung>

Haftpflichtversicherung:

Die Schule hat für alle Schüler/innen des BSBZ für Vorarlberg mit der UNIQA Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen in deren Umfang auch die Praktika ihre Berücksichtigung finden.

- | | |
|--|----------------|
| a) Personen-, Sach- und Vermögensschäden | |
| Vertragssumme | € 1 000 000,00 |
| Selbstbehalt | € 75,00 |
| b) Schäden an KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen | |
| Versicherungssumme | € 15 000,00 |
| Selbstbehalt | € 300,00 |

Der Selbstbehalt ist im Schadensfall vom Praktikumsbetrieb zu bezahlen!!

Wichtige Meldedaten:

- ✓ Zeitpunkt und Orte des Schadenseintrittes
- ✓ Angabe zur Schadensentstehung
- ✓ Wer ist geschädigt?
- ✓ Wo ist der Schaden zu besichtigen? (Adresse, Telefonnummer, Email)
- ✓ Weiteres sind Fotos beizulegen

Nicht versichert sind Schäden am elterlichen Betrieb und Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (Vorsatzdelikt) entstanden sind.

Bitte im Schadensfall unverzüglich die Praxiskoordinatorin kontaktieren!

Die Abwicklung der Schadensmeldung erfolgt über die Schule als Versicherungsnehmer.

Formulare

Folgende Dokumente stehen den Schüler/innen in der gemeinsamen Teams-Gruppe FREMDPRAXIS zum Download zur Verfügung:

- Schriftliche Praxiszusage
- Betriebserhebungsbogen
- Muster Praktikantenvereinbarung
- Infos zur Landjugend Erasmus+ Förderung im Ordner der 3. Klassen
- Vorlage Praktikumsbericht

Häufig gestellte Fragen

Darf ich das Praktikum in einem Handwerksbetrieb oder Gastronomie absolvieren?

Nein, das ist leider nicht möglich. Das Praktikum muss im facheinschlägigen Bereich, also auf einem landwirtschaftlichen Betrieb absolviert werden. Das Spezialpraktikum (4. Jhg) kann unter Umständen auch im vor- und nachgelagerten landwirtschaftlichen Sektor erfolgen. Hierfür ist jedoch eine Absprache mit der Direktion bzw. Praxiskoordinatorin nötig.

Darf das Praktikum in einem Gewerbebetrieb bzw. Lohnunternehmen absolviert werden?

Nein, das ist leider nicht möglich. Das Praktikum muss in einem bäuerlichen Betrieb absolviert werden. Das Spezialpraktikum (4. Jhg) kann unter Umständen bei einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen oder auf einem Partnerbetrieb im Rahmen der Diplomarbeit absolviert werden. Hierfür ist jedoch eine Absprache mit der Direktion bzw. Praxiskoordinatorin nötig.

Darf das Praktikum zweimal auf dem gleichen Betrieb erfolgen?

Nein, das ist leider nicht möglich.

Wie viel Lohn muss dem Praktikanten/der Praktikantin bezahlt werden?

Der landwirtschaftliche Praktikant ist Kammermitglied bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag (KV)** für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Entlohnung laut KV für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs Anhang III. Praktikantenentschädigung von höheren Lehranstalten 685,92€ pro Monat für 2025. Bei Verköstigung und Wohnen am Betrieb muss der **Sachbezug** von **€ 156,96€** mitberücksichtigt werden. Somit kann noch eine monatliche **Praktikantenentschädigung von € 528,96** bezahlt werden. Die Kollektive sind in den jeweiligen österreichischen Bundesländern und im Ausland verschieden. Der Praktikumsbetrieb hat sich an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Im Zweifelsfall bei einem kundigen Steuerberater nachfragen!

Welche Versicherungen bietet die Schule an?

Das BSBZ hat über die UNIQA Versicherung eine Haftpflichtversicherung für jede/n Schüler/in abgeschlossen.

Muss ich die Praktikantenvereinbarung der Praxiskoordinatorin abgeben?

Nein, dies soll nur eine Sicherheit für das Arbeitsverhältnis zwischen Praktikant/in und Praktikumsbetrieb darstellen. Die Schule ist auch nicht berechtigt in das Arbeitsverhältnis einzugreifen.

Darf man auch ins Ausland gehen?

Praktikas im Ausland sind ausdrücklich erwünscht, besonders das große Praktikum zwischen dem 3. und 4. Jahrgang.

Was ist Erasmus+ der Landjugend?

Erasmus+ ist ein Förderprogramm der Europäischen Union, das sich auf die Unterstützung von Bildung, Jugend und Sport konzentriert. Wenn jemand ein Praktikum in einer Landjugendorganisation im Rahmen von Erasmus+ absolvieren möchte, gibt es bestimmte Vorgehensweisen, die zu beachten sind. All diese Informationen erhalten die Schüler/innen auf einer speziellen Infoveranstaltung der Landjugend bei uns an der Schule im Oktober jeden Jahres. Infos jedoch jetzt schon unter <https://praktikum.landjugend.at/>

Ist es möglich zwei Praktikas im Ausland zu absolvieren und dafür eine Förderung zu bekommen?

Ja, dies ist derzeit möglich. Je, nach Budget kann sich das aber jährlich ändern. Im Zweifelsfall bitte die zuständige Referentin der Landjugend Frau Lisa Egger lisa.egger@landjugend.at kontaktieren.

Weitere Fragen +Antworten folgen....